



Version November 2023

Statuten der Pfadi Steibruch Ostermundigen

1. Name, Rechtsform und Sitz

Die Pfadfinderabteilung namens Pfadi Steibruch Ostermundigen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB¹. Der Sitz des Vereins befindet sich in Ostermundigen (BE).

2. Zugehörigkeit²

2.1 Die Pfadi Steibruch Ostermundigen (nachfolgend PSB) ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (nachfolgend PBS), der Pfadi Kanton Bern (nachfolgend PKB) sowie des Bezirks Baretatze. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

2.2 Im Weiteren ist die Pfadi Steibruch Ostermundigen Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH). Sie ist überdies ideell dem Altpfadfinderverein Junkere Hättenberg (APV JuHäBe) verbunden und stellt diesem -dessen Vereinszweck, Pfadis in Bolligen, Ittigen und Ostermundigen zu unterstützen entsprechend- bei Bedarf Anträge um finanzielle Unterstützung.

3. Zweck³

3.1 Die Pfadi Steibruch Ostermundigen verfolgt als nicht gewinnorientierter Verein das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten und sie dabei im Rahmen unentgeltlich geleisteter Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen.

3.2 Es gelten dabei die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS und der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das Pfadigesetz und -versprechen.

3.3 Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Förderung der Selbstständigkeit, der Persönlichkeitsentwicklung, der Kreativität, der Sozialkompetenz, der körperlichen und geistigen Entwicklung und der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

3.4 Die Pfadi Steibruch Ostermundigen steht ein für Offenheit, Toleranz und friedliches Zusammenleben und ist politisch und konfessionell neutral. Als Mitglieder sind alle willkommen, unabhängig von Nationalität, Konfession, sozialem Hintergrund, politischer

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

Ausrichtung, Hautfarbe, Bildungsstand und sexueller Orientierung. Verstösse dagegen sowie Mobbing jeglicher Art werden nicht toleriert.

4. Pfadiheim

Das Pfadiheim Steigrüebli (Adresse: Steigrüebliweg 31, 3072 Ostermundigen; Parzelle 1021 von Ostermundigen) steht im Eigentum der PSB und dient dieser bei Bedarf vorrangig als Ort für die Durchführung der Aktivitäten ihrer Einheiten. Es wird zwecks Finanzierung der Pfadiaktivitäten nach Möglichkeit regelmässig vermietet. Alle Betroffenen und insbesondere die Mitglieder verpflichten sich, das Pfadiheim, dessen Bausubstanz, die installierten Geräte, Anlagen und Installationen ordnungsgemäss zu verwenden und ordentlich und sauber zu hinterlassen. Unnötiger Ressourcenverbrauch (Holz, Strom etc.) ist zu vermeiden. Allfällige Defekte und anstehende Unterhaltsarbeiten im oder um das Heim sind der Heimverwalterin bzw. dem Heimverwalter ohne Verzug zu melden.

5. Gliederung

5.1 Die Pfadi Steibruch Ostermundigen gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

Pfadistufe (entspr. Schulstufe der Mitglieder)	Einheitsname	Bezeichnung der Mitglieder
0. Stufe (Kindergarten)	Biberbau Bipa	Biber
1. Stufe (ca. 1. – 4. Klasse)	Meute Kotik	Wölfe
2. Stufe (ca. 5. – 9. Klasse)	Stamm Lötschebach	Pfädis (Pfadessen und Pfader)
3. Stufe (ca. 9. Klasse bis 17 Jahre)	[noch offen]	Pios

5.2 Die Einstufung der Mitglieder wird durch die verantwortlichen Stufenleitenden und Leitenden vorgenommen und erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes, allerdings werden auch die Reife des Kindes sowie die Bedürfnisse der betroffenen Einheiten mitberücksichtigt. Der Betrieb von einigen Stufen, insbesondere der 0. und der 3., kann zeitweise ausgesetzt werden, insbesondere abhängig von den verfügbaren Mitgliedern und Leitenden.

6. Mitglieder, Ein- und Austritt

- 6.1 Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen (einschl. Abteilungsleitende, Stufenleitende und Leitende) in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis sowie die Mitglieder des Elternrats. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS⁴.
- 6.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail an den/die Adressenverwalter*in, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Eltern⁵.
- 6.3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie die Bezahlung des Jahresbeitrags) noch zu erfüllen sind⁶.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Hier und im Folgenden sind mit «Eltern» jeweils die Trägerinnen und Träger der elterlichen Sorge gemeint.

⁶ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

7. Ausschluss

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben. Der Ausschluss erfolgt durch die Abteilungsleitenden (AL) oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Elternrats mit dem/der AL (jeweils Kollektivunterschrift zu zweien). Sind Abteilungsleitende vom Ausschluss betroffen, erfolgt der Ausschluss durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Elternrats und ein weiteres Mitglied des Elternrats (Kollektivunterschrift zu zweien).
- 7.2 Rekursinstanz für Ausschlüsse ist die Abteilungsversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Ausschluss hat unmittelbare Wirkung mit Datum des Ausschlusses bis zu einem allfälligen anderen Entscheid der Rekursinstanz.

8. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Abteilungsversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit einem oder zwei Abteilungsleitenden)
- der Elternrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

9. Die Abteilungsversammlung⁷

- 9.1 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Eltern an der Abteilungsversammlung vertreten.
- 9.2 Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Elternrats einberufen und geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder bzw. deren Eltern kann die Einberufung einer ausserordentlichen Abteilungsversammlung verlangen⁸.
- 9.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (E-Mail genügt) an die Mitglieder bzw. deren Eltern. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Elternrats zu beantragen.
- 9.4 Die Abteilungsversammlung
- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:
- den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Elternrats;
 - die Abteilungsleitenden (unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung⁹);
 - zwei Revisor*innen (als Mitglieder der Revisionsstelle). Diese setzen sich in der Regel aus Eltern der Mitglieder zusammen.
- Ohne Gegenanträge gelten die oben erwähnten aktiven Amtsinhaberinnen und -Inhaber als in stiller Wahl für zwei Jahre wiedergewählt.
- b) beschliesst unter anderem über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins¹⁰;

⁷ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁸ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁹ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

¹⁰ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei diese so festzulegen sind, dass die Mitgliedschaft niederschwellig ermöglicht wird;
- 9.5 Über die Abteilungsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Abteilungsversammlung zu genehmigen ist.
- 9.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen Eltern verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichtscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident des Elternrats.

10. Die Abteilungsleiterin und/oder der Abteilungsleiter (Abteilungsleitung)¹¹

- 10.1 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter (AL) darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrats sein, muss volljährig sein und die notwendige Reife und Kenntnisse für dieses Amt mitbringen.
- 10.2 Das Amt kann auch zu zweien ausgeübt werden, auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter ist dabei wenn immer möglich zu achten.
- 10.3 Die AL sind für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller Leitenden und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leitende aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadeinheiten in Bezirk, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu anderen nahestehenden Organisationen (Heimverein, APV JuHäBe usw.).
- 10.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin
- koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen;
 - sorgt gemeinsam mit den Stufenleitenden und Leitenden für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
 - berät und betreut die Stufenleitenden und Leitenden;
 - ist dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten und diese auch besuchen;
 - vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
 - verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
 - ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
 - entscheidet zu zweit oder einzeln mit der/dem Präsidentin*en des Elternrats über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Abteilungsversammlung.

11. Das Leitungsteam (bestehend aus den Stufenleitenden und den Leitenden)¹²

- 11.1 Es besteht aus aktiven Leitenden der Abteilung, welche die notwendige Reife und Kenntnisse für die jeweilige Aufgabe mitbringen. Jede Pfadistufe (siehe vorstehend) hat eine Stufenleiterin oder einen Stufenleiter. Die Stufenleitenden und die Leitenden werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter (Abteilungsleitung) ernannt. Ihre Sitzung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen, die Sitzungen unter den Leitenden einer Stufe werden von den entsprechenden Stufenleitenden einberufen.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹² Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

11.2 Das Leitungsteam trägt gemeinsam mit den Abteilungsleitenden die Gesamtverantwortung für einen geordneten Pfadibetrieb in der Abteilung. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- plant frühzeitig die Pfadiaktivitäten und kommuniziert klar und frühzeitig mit den Mitgliedern bzw. deren Eltern.
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn (Aus- und Weiterbildungskurse) durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern der Mitglieder und zu anderen Pfadieinheiten.

12. Der Elternrat¹³

- 12.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Elternrätinnen und Elternräten, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Kassierin oder dem Kassier, und weiteren Elternvertreterinnen und -vertretern. Der Elternrat setzt sich aus Eltern von aktiven Mitgliedern (Pfadis oder Leitende) der Pfadi Abteilung Steibruch zusammen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ihm auch andere geeignete Personen ab einem Mindestalter von 25 Jahren angehören. Auf eine möglichst angemessene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Der Elternrat konstituiert sich selbst. Die aktiven Abteilungsleitenden, Stufenleitenden und Leitenden können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 12.2 Die Sitzungen des Elternrats werden vom Elternrats-Präsidenten oder der -Präsidentin nach Bedarf oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern des Elternrats einberufen, in der Regel viermal jährlich.
- 12.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 12.4 Der Elternrat:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die jährliche Abteilungsversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹⁴
 - unterstützt die Abteilungsleitung, die Stufenleitenden und Leitenden nach Bedarf mit Rat und Tat.

13. Passiv- und Ehrenmitglieder

- 13.1 Passiv- und Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im vorstehend definierten Sinne. Entsprechend finden die diesbezüglichen Regelungen auf sie keine Anwendung und sie haben insbesondere keine Mitwirkungs- oder Stimmrechte.

¹³ Art. 69 ZGB.

¹⁴ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

- 13.2 Passivmitglieder: nicht oder nicht mehr aktive Mitglieder können dem Verein ideell mittels Passivmitgliedschaft verbunden bleiben. Der jährliche Beitrag wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
- 13.3 Ehrenmitglieder: die Abteilungsversammlung kann auf Vorschlag der Abteilungsleitenden, des Elternrats oder eines Mitglieds besonders verdienstvolle Mitglieder nach deren Austritt aus dem Verein (vorbehältlich Passivmitgliedschaft) zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Ehrenmitglieder entfällt jegliche Beitragspflicht.

14. Nachfolge der besetzten Ämter

Die Leitenden, einschliesslich Stufenleitende und Abteilungsleitende, die Elternräte und Elternrätinnen, die Kassierin/der Kassier und der/die Heimverwalter*in sorgen bei einem gewünschten Austritt nach Möglichkeit selber für eine geeignete Nachfolge ihrer Person, so dass der Pfadibetrieb nahtlos aufrechterhalten werden kann. Wenn nicht durch triftige Gründe ausgeschlossen, sind geplante Rücktritte jedenfalls frühzeitig anzukündigen, damit die Nachfolgeregelung rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

15. Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Pfadiheim Steigrüebli, dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten, sowie aus Material (z.B. Zelte, Blachen und Schanzmaterial) und Inventar der Abteilung und ihrer Einheiten zusammen.

16. Rechnungslegung / Zahlungsverkehr

- 16.1 Das Rechnungsjahr der PSB dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- 16.2 Der Kassier oder die Kassierin führt die Rechnung der Abteilung, überwacht Zahlungsein- und ausgänge, erstellt die Jahresrechnung, lässt diese durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Abteilungsversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung¹⁵.
- 16.3 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 1000.—.
- 16.4 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Einnahmen aus der Heimvermietung, durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Jugend+Sport (J+S)-Beiträge, durch Beiträge von Dritten (bspw. des APV JuHäBe oder anderen Spenden), sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 16.5 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Pfadibetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 hiervor gewidmet.

17. Mitgliederbeiträge

- 17.1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitenden oder des Elternrats festgesetzt und dürfen CHF 150.— nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen.

¹⁵ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

- 17.2 Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe (namentlich finanzielle Engpässe) vorübergehend von der Beitragspflicht befreien.
- 17.3 Abteilungsleitende, Stufenleitende, Leitende sowie Elternräte und Elternrätinnen sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen¹⁶.

19. Revisionsstelle¹⁷

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Elternrat zu Händen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht mit der begründeten Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

20. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Abteilungsversammlung vorgenommen werden¹⁸. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB¹⁹.

21. Fusion

- 21.1 Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag der Abteilungsleitenden oder des Elternrats.
- 21.2 Für eine Fusion ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich²⁰.

22. Auflösung

- 22.1 Die Pfadi Abteilung Steibruch kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig²¹.
- 22.2 Ein allfälliger Aktivalsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.
- 22.3 Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder²². Kommt keine Einigung zustande, gehen die Aktiven an die PKB.

¹⁶ Art. 75a ZGB.

¹⁷ Art. 69b ZGB.

¹⁸ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁹ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.

²⁰ Art. 18 Abs. 1 Bst. e FusG. Um eine 3/4-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 3/4 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

²¹ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

²² Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

23. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 23.1 Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom 4. November 2023 und der nachträglichen Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷. Sie ersetzen alle bisher gültigen Statuten, namentlich diejenigen vom 12. September 2015 sowie die vorhergehenden vom 12. September 2009 und vom 25. März 1986.
- 23.2 Das Rechnungsjahr 2023/24 dauert ausnahmsweise 13 Monate, nämlich vom 1. August 2023 bis zum 31. August 2024.

Ostermundigen, den 4. November 2023

Der Präsident des Elternrats:

- Speedy / Stephan von Allmen

Die Abteilungsleitung:

- Crispy / Alix Stalder

- Kubik / Alexander Schmid

Bern, den 1.12. 2023

Genehmigt durch das Kantonalkomitee der PKB:

- Candy / Adina Chevalier

- Milky Way / Fabio Semadeni